

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom 12. August 2007**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007, wird im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Ruhe der Jagd**

1. In ausgewählten Bereichen des Nationalparks wird zur Gewährleistung störungsfreier Lebensbedingungen die Jagd nicht ausgeübt. Diese Bereiche werden durch den Nationalparkplan nach § 4 NP-VO Eifel festgelegt.
2. Auf den übrigen Flächen des Nationalparks ruht die Jagd grundsätzlich. Ausnahmen können nach § 3 und § 4 genehmigt werden.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

1. Die Jagdausübung kann durch den Plan zur Jagdausübung nach § 4 genehmigt werden, wenn
  1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § 3 NP-VO Eifel nicht zu vereinbaren ist,
  2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz erforderlich werden oder
  3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark zurückführen lassen.
2. Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten.

## **§ 4**

### **Plan zur Jagdausübung**

1. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § 11 Abs. 1 NP-VO Eifel und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Der Plan ist Bestandteil des Maßnahmenplanes nach § 8 NP-VO Eifel. Der Plan enthält insbesondere
  1. die Bestandssituation, insbesondere Wildbestand, Vegetationsentwicklung und Wildschäden,
  2. die Bewertung der Situation, gegliedert nach Prozessschutzzone, Pflegezone und Flächen außerhalb des Nationalparks,
  3. die Planungsziele und
  4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Planungsziele erforderlich sind, insbesondere Eingriffsstärken, zeitliche und räumliche Schwerpunkte der Jagdausübung und -methoden.

2. Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung der Nationalpark-Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können. Hierzu beruft die Nationalparkverwaltung je einen Vertreter oder eine Vertreterin
  1. des Kreises Euskirchen als untere Jagdbehörde,
  2. des Kreises Düren als untere Jagdbehörde,
  3. des Kreises Aachen als untere Jagdbehörde,
  4. der Landesvereinigungen der Jäger gem. § 52 Abs. 1 LJG-NRW,
  5. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.,
  6. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
  7. des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.,
  8. des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. und
  9. des Geschäftsbereiches Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als weitere Mitglieder in die Nationalpark-Arbeitsgruppe.
3. Der Plan zur Jagdausübung wird der oberen Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Veterinärangelegenheiten). Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das zuständige Ministerium.
4. Beschränkungen der Jagdausübung nach § 2 und Maßnahmen nach § 4 werden auf Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 2 bleiben

1. der Jagdschutz gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 LJG-NRW,
2. die Nachsuche und Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild sowie die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 BJJ in Verbindung mit § 29 LJG-NRW,
3. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tierseuchengesetzes oder tierseuchenrechtlicher Verordnungen und
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJJ einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJJ in Verbindung mit § 25 LJG-NRW auf den jagdlich verpachteten Flächen bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJGNRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 oder abweichend von dem nach § 4 Absatz 3 genehmigten Plan die Jagd ausübt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJGNRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Münster, den 12. August 2007

gez.: F r i t z e n - W e l s k o p  
Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
als obere Jagdbehörde